

würde ihm durch Beziehung auf die vor seiner Zeit erschienenen Werke eine rückwirkende Kraft beigelegt; da er aber lediglich das Nachdrucken als eine widerrechtliche Handlung verbietet, so wird ihm durch jene Beziehung keine rückwirkende Kraft gegeben, indem ein Gesetz, welches eine bestimmte Handlung verbietet, naturgemäß auf alle nach seiner Erlassung geschehenden Handlungen zu beziehen ist, einerlei, ob das Object, welches durch jene Handlungen ergriffen wird, auch erst nachher entstand oder schon vorher vorhanden war. Nach diesen Ausführungen, welche übrigens ebenso gut den Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837 wie den vom 19. Juni 1845 betreffen, kann auch die Anwendbarkeit beider auf die schon früher vor dem 9. November 1837 erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnisse keinem Zweifel unterliegen. Hinsichtlich dieser Werke schreibt nun der Bundesbeschluss vom 9. November 1837, wie schon oben bemerkt ist, vor, die kurze 10jährige Frist des Schutzes gegen den Nachdruck solle, sofern die fraglichen Werke nur innerhalb der letzten 20 Jahre, von dem Beschluss an gerechnet, erschienen seien, erst vom Tage dieses Beschlusses an gezählt werden; gleichwohl ergibt auch hier der jüngere Beschluss vom 19. Juni 1845 immer die längere entscheidende Dauer des Nachdruckverbotes, wie die einfache Betrachtung des äußersten möglichen Falles zeigt. War ein Werk am 9. November 1817 erschienen, so durfte es nach dem Beschluss vom 9. November 1837 bis zum 9. November 1847 nicht nachgedruckt werden, während noch ältere Werke gar keinen Schutz genießen. Wäre in unserem Falle der Verfasser am Erscheinungstage gestorben oder schon vorher gestorben gewesen, so würde nach dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 das Nachdruckverbot ebenso lange, in allen andern Fällen bei einem spätern Tode des Verfassers aber länger gedauert haben; und ebenso haben alle noch früher erschienenen Werke, welche nach dem Bundesbeschluss vom 9. November 1837 völlig schutzlos sind, nach dem Beschluss vom 19. Juni 1845 einen Schutz gegen Nachdruck während der ganzen Lebenszeit ihres Verfassers und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode zu beanspruchen. Alle vor dem 9. November 1817 erschienenen Werke durften also bis zur Erlassung des jüngeren Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erlaubter Weise abgedruckt werden, während von da an ihr Abdruck mit Rücksicht auf das noch fortdauernde Leben oder den erst innerhalb der letzten 30 Jahre (nach dem 19. Juni 1815) erfolgten Tod des Verfassers das Delict des Nachdruckes begründen konnte oder noch begründen kann. Die vor dem 19. Juni 1845 geschehene Veranstaltung von Abdrücken solcher Werke kann also, wie sich von selbst versteht, und ohne dem Bundesbeschluss von diesem Tage eine ganz unzulässige rückwirkende Kraft beizulegen, nicht als verbotener Nachdruck bestraft werden, und es ist sogar der Debit der aus jener Zeit vorhandenen nachgedruckten Exemplare nach Maßgabe des unten näher zu erläuternden Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 gestattet. Dagegen muß aber nach den obigen Erörterungen die Veranstaltung neuer Abdrücke während der ganzen durch den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 bestimmten Dauer unterbleiben, ohne daß in diesem Verbote einer früher erlaubten Handlung eine rückwirkende Kraft jenes Bundesbeschlusses gelegen wäre*).

Die Verfügung unseres Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, wornach die Dauer des Nachdruckverbotes regelmäßig durch die Lebenszeit des Verfassers bedingt wird, machte eine besondere Bestimmung über diejenigen Werke nothwendig, bei welchen jener Maßstab aus irgend einem Grunde unanwendbar erscheint, und diese Verfügung ist in Art. 2. des gedachten Bundesbeschlusses dahin

*) Ich bin bei den obigen Fristbestimmungen der Vereinfachung halber von dem Datum der Bundesbeschlüsse ausgegangen; es versteht sich von selbst, daß bei der Anwendung in den einzelnen deutschen Staaten nicht jenes, sondern das der Publication das entscheidende ist.

getroffen, daß Werke anonym oder pseudonymer Verfasser, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten etc.) herrühren, 30 Jahre, von dem Jahre ihres Erscheinens an gerechnet, des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig sein sollen. Da diese Frist von dem Erscheinungsjahre, nicht von dem Erscheinungstage an berechnet werden soll, aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil auf dem Werke nur jenes, nicht auch dieser angegeben zu werden pflegt, so entsteht die Frage, ob das Erscheinungsjahr selbst mitgezählt werden muß oder nicht. Die vorerwähnte Antwort scheint mir unbedingt den Vorzug zu verdienen. ...

Bei anonymen oder pseudonymen Werken und ebenso bei denen, welche von moralischen Personen herrühren, ist die 30jährige Schutzfrist von dem Jahre des ersten Erscheinens, nicht von dem Jahre an zu berechnen, in welchem eine neue Ausgabe, selbst durch den ursprünglichen Verfasser herausgegeben wurde. Die entgegen-gesezte Ansicht würde unmittelbar zur Gewährung einer dem Bundesbeschlusse geradezu widersprechenden Schutzfrist von möglicher Weise 60 oder gar 90 Jahren hinführen. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die in der neuen Ausgabe etwa vorgenommenen Aenderungen wieder vom Jahre ihres Erscheinens an eine 30jährige Schutzfrist gegen den Nachdruck genießen, sofern sie überhaupt ihrer Beschaffenheit nach zu den gegen den Nachdruck zu schützenden Gegenständen gehören. Das spätere Bekanntwerden des wahren Verfassers eines anonymen oder pseudonymen Werkes kann diesem seinen eigenthümlichen, durch die ursprüngliche Art seiner Herausgabe begründeten Charakter nicht entziehen, sollte auch die Person des Verfassers mit der größten Sicherheit ermittelt und allgemein bekannt sein; und das Gleiche muß offenbar auch dann gelten, wenn der Verfasser später selbst sich öffentlich nannte, denn in dieser Selbstnennung liegt nichts anderes, als eines der Mittel, den wahren Verfasser bekannt zu machen, und sie kann nicht anders als die andern diesem Zwecke dienenden Mittel wirken. ...

Was man unter solchen Werken zu verstehen habe, die von moralischen Personen, als z. B. Akademien, Universitäten u. s. w. herrühren, und die auch nur von dem Jahre ihres Erscheinens an eine 30jährige Schutzfrist gegen den Nachdruck genießen, ist nicht ganz leicht zu entscheiden. In der That kann nämlich ein literarisches oder artistisches Erzeugniß irgend einer Art von einer moralischen Person nicht herrühren, d. h. dieselbe nicht zum Verfasser haben, wie sich aus der einfachen Bemerkung ergibt, daß eine moralische Person, d. h. irgend ein in der Vorstellung beruhendes Ding, welchem vermöge einer Fiction Rechtssubjectivität beigelegt ist, unmöglich denken, die Gedanken in eine bestimmte Form bringen und in derselben sie äußern kann. Alle ausgebildeteren Rechtssysteme, welche des Begriffs der s. g. moralischen oder juristischen Personen nicht entbehren können, haben bestimmte, positive Mittel angegeben, durch welche für ein solches lebloses, lediglich auf einer Fiction beruhendes Rechtssubject juristisch ein Wille geschaffen werden kann, um Rechts-handlungen für dasselbe möglich zu machen; aber keine juristische und keine menschliche Kunst vermag einer juristischen Person die natürliche Denk- und Handlungsfähigkeit einzulösen, welche zur Erzeugung eines literarischen oder artistischen Werkes nothwendig ist. Unter Werken, welche von einer moralischen Person herrühren, können wir also nicht solche verstehen, deren Urheber eine moralische Person wäre (die gibt es nicht), sondern nur entweder solche, welche durch statutenmäßiges Zusammenwirken der einzelnen Mitglieder der Corporation in dieser ihrer Eigenschaft, oder solche, welche zwar von einem oder mehreren Einzelnen geschaffen, aber in der Art der moralischen Person überlassen sind, daß diese nicht nur als Verleger des Werkes gelten, sondern schlechthin alle ursprünglich dem Verfasser daran zustehenden Rechte ausüben soll. Die erste Auffassung dürfte die vorzüglichere sein. Zunächst wird der jeden-